

Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO**
- 1.1.1 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO (WA) - WA und WA3**
 - gem. § 4 Abs. 6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe § 4 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO
 - Anlagen für Verwaltungen § 4 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO
 - Gartenbaubetriebe § 4 Abs. 3 Ziff. 4 BauNVO
 - Tankstellen § 4 Abs. 3 Ziff. 5 BauNVO
- nicht Bestandteil des Bebauungsplanes**
- 1.1.2 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO WA 5**
 - gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Gartenbaubetriebe § 4 Abs. 3 Ziff. 4 BauNVO
 - Tankstellen § 4 Abs. 3 Ziff. 5 BauNVO
- nicht Bestandteil des Bebauungsplanes**
- 1.1.3 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO (WA) WA 2 und WA4**
 - gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Tankstellen § 4 Abs. 3 Ziff. 5 BauNVO
- nicht Bestandteil des Bebauungsplanes**
- 1.1.4 Sondergebiet SO 1 - Unterglasenkulturen gem. § 11 BauNVO**
 - In dem Sondergebiet sind zulässig:
 - Gartenbaubetriebe
 - Unterglasenkulturen
 - Lageräume für Erzeugnisse der vorgenannten Nutzungen sowie den vorgenannten Nutzungen dienenden Nebenanlagen und Garagen
- 1.1.4.1 Sondergebiet SO 1 - Unterglasenkulturen gem. § 11 BauNVO**
 - In dem Sondergebiet sind zulässig:
 - Gartenbaubetriebe
 - Unterglasenkulturen
 - Lageräume für Erzeugnisse der vorgenannten Nutzungen, den vorgenannten Nutzungen dienenden Nebenanlagen und Garagen sowie
 - Werkzeugaufbau und Wohnnutzungen für Betriebsbetriebe, Betriebsleiter und Angestellte der Betriebe.
- 1.1.4.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO**
- 1.2.1 Bebauungspunkt (BP)**
 - Bebauungspunkt (BP) für die Bemessung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe der fertig ausgebauten, an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Geltevo/Oberkante Verkehrsfläche bei Maschsystem) in Höhe der Mitte der überbauten Grundstücksoberfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.
- 1.2.2 Traufhöhe (TH)**
 - Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bebauungspunktes (BP) bis zum gedachten Schnittpunkt der Außenkante des aufstehenden Mauerwerks der Außenwand des Gebäudes mit der Oberkante der Dachhaut. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- 1.2.3 Firsthöhe (FH)**
 - Als Firsthöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bebauungspunktes (BP) bis zur oberen, höchsten Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- 1.2.4 Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO**
 - Die Baugrenzen der in dem Baugesamt durch Anbau und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,5 m und einer Breite von max. 5,0 m gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 1.2.5 Zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO**
 - Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird im WA1, WA3 und WA5 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO mit zwei Wohnungen festgesetzt.
- 1.3 Stellplätze, Carports und Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 12 BauNVO**
 - In dem mit WA1 bezeichneten Wohngebiet sind Garagen, Stellplätze und Carports außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen, Stellplätze und Carports nicht zulässig.
- 1.4 Platzangebot für Bäume und Sträucher und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO**
 - Innenhalb der Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsbaureicher Bereich" sind neben dem festgesetzten Baum im Vorplatz, mindestens 4 Laubbäume der Pflanzliste 1 (siehe Begründung) als Hochstämme mit einem Mindestumfang von 18 - 20 cm anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 86 BauONVO

- I GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**
- 1.1 Dachformen**
 - Dächer sind als alleseitig gleich geneigte Dächer in Form von Sattel-, Walmd- und Zeltdächern (mit einer Dachneigung von 25 bis 45 Grad) zulässig. Dächer mit Krüppelwänden sind zulässig, wenn die Höhe der Abalmung in der entsprechenden Projektion auf Wand gemessen maximal ein Drittel der Höhe des Gebäudes (Differenz aus First- und Traufhöhe) beträgt.
 - Abweichend von Punkt 1.1 Satz 1 und 2 sind Garagen, Carports und Nebenanlagen, die mind. 3,00 m hinter die vordere, der Verkehrsfläche zugewandten Bauflucht des Hauptkörpers zurücktreten, auch mit Sattel-, Walmd-, Putz- oder Flachdachern zulässig.
 - 1.2 Dachaufbauten**
 - Dachaufbauten und Dachanschlüsse sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig. Die Summe ihrer Breiten darf einschließlich untergeordneter Bauteile (Punkt 1.3) 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
 - Die Höhenlinie zwischen einer Dachgaube oder eines Dachanschlusses und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist die eingedeckte Dach- oder Traufhöhe. Die Dachgaube oder der Dachanschluss ist nachtragelagerten Giebelwand (Außenkante) muss mindestens 1,50 m betragen. Zwischen einer Dachgaube, einem Dachanschluss und untergeordneten Bauteilen (Punkt 1.3) ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Dachaufbauten und Dachanschlüsse, die sich auf derselben Gebäude Seite befinden, sind in einer Ebene anzuordnen. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 30° sind Dachaufbauten und Dachanschlüsse zulässig. Dachaufbauten und Dachanschlüsse in zwei Dachebenen sind unzulässig. Dachaufbauten und Dachanschlüsse sind zweifach orientiert zulässig.
 - 1.3 Untergeordnete Bauteile**
 - Untergeordnete Bauteile, die sich unmittelbar aus der Fassade entwickeln (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser) oder Erker sind bis zu einer Breite von maximal 5,00 m zulässig. Dachflächen von Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern sind unzulässig. Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser) oder Erker darf einschließlich Dachaufbauten 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur nachtragelagerten Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 30° sind Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser unzulässig.
 - 1.4 Dachüberstände**
 - Dachüberstände geneigter Dächer sind an der Traufseite einschließlich der Dachrinne in einer Breite von maximal 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie senkrecht gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.
 - Bei geneigten Dächern sind am Ortsgiebel Dachüberstände in einer Breite von maximal 0,50 m zulässig.
 - 1.5 Dachdeckungsmaterialien**
 - Dachdeckungsmaterialien geneigter Dächer sind nur in Form von anstrichbaren Materialien bzw. roten bis dunkelbraunen Dachbauteilen zulässig. Stark glänzende Dachbauteile sind unzulässig. Geaderte, Photovoltaik- und solarthermische Anlagen sind zulässig. Abweichend von Punkt 1.5 Satz 1 sind für Dachflächen von Dachaufbauten sowie untergeordneten Bauteilen auch andere Dachdeckungen zulässig.
 - Dachflächen geneigter Dächer sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzuordnen.
 - nicht glänzendes Ziegel- und Klinkerwerkwerk in dem der Farbton rot überwiegt, hiervon abweichende Farböne in denen die Farben braun oder grau-rot überwiegen können als Abweichung i. S. § 73 BauNVO zugelassen werden.
 - Putz in der Farbe weiß sowie in abgetönteten Farben gelb, ocker, rot und braun
 - 1.6 Fassadenmaterialien**
 - Für die Fassadenoberflächen der Außenwände von Gebäuden sind ausschließlich zulässig:
 - nicht glänzendes Ziegel- und Klinkerwerkwerk in dem der Farbton rot überwiegt, hiervon abweichende Farböne in denen die Farben braun oder grau-rot überwiegen können als Abweichung i. S. § 73 BauNVO zugelassen werden.
 - Putz in der Farbe weiß sowie in abgetönteten Farben gelb, ocker, rot und braun
 - 1.7 Vorgärten**
 - Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeaufkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird.
 - Die Vorgärten sind auf mindestens 30 % ihrer Fläche wassererhaltend zu bebauen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten.
 - 2.2 Einfriedungen**
 - Einfriedungen sind im Bereich der Vorgärten ausschließlich als lebende Hecke oder Gehölzpflanzung bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschenzaun oder Vergleichbares) zulässig.
 - Einfriedungen außerhalb der Vorgärten, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen, sind ausschließlich als lebende Hecke oder Gehölzpflanzung bis zu einer Höhe von maxime 2,00 m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschenzaun oder Vergleichbares), zulässig.
 - 2.3 Abfallbehälter und Mülltonnen**
 - Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit heckenartigen Pflanzungen zu umschließen oder in mit Rank- oder Kletterpflanzen eingespannten Schirmen einzuwickeln, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

III Hinweise

- 3.1 Grundwasser**
 - Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohleabbau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Die Grundwasserbeeinflussungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohleabbau, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der betrieblichen Sanierungsmaßnahmen ein Grundwasserstandesanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserbeeinträchtigung für den Braunkohleabbau als auch bei einem späteren Grundwasserstandesanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.
- 3.2 Bodendenkmal**
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, im Bereich des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA 1), wurde eine archäologische Sachverhaltsuntersuchung durchgeführt. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse sind die Funde bedeutend im Sinne des § 2 DSOG NW einzustufen. Soweit die Bodendenkmäler nicht erhalten und geschützt werden, sind die Bodendenkmäler, welche durch die Realisierung der Bauhaben betroffen werden, wissenschaftlich zu untersuchen, zu ergäben und zu bergen sowie zu dokumentieren. Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen hängt die Erläuterung nach § 9 DSOG NW. Gemäß der § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Aufstellen veränderter archäologischer Funde die Staatliche Denkmalbehörde oder der UVR - Amt für Bodendenkmäler im Rheinland - Außenstelle Overath, Out Eichhorf, An der B44, 41491 Overath, Tel. 022069030-0, Fax: 022069030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zuchtweise unverändert zu erhalten. Die Wertungen des UVR - Amt für Bodendenkmäler im Rheinland - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- 3.3 Kampfmittel**
 - Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurf- und Kampfmittelgebiet. Es besteht die Möglichkeit der Existenz von Kampfmitteln und Miltarenrichtungen. Vor- und mit Baueignen ist daher das Gelände geophysikalisch zu untersuchen. Nach 1945 entstandene Aufschüttungen sind auf das Niveau von 1945 abzuschleifen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen des Bodens (Rammarbeiten, Pfahldrängern etc.), ist eine Sicherheitsdetektion empfehlenswert. Beim Aufwaden von Kampfmitteln sind die Baustellregeln umgehend anzuwenden und die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeweidungsamt - (Fax 0211 475 90 40 / E-mail: koa@fwd.rwth-aachen.de) sowie die nachfolgende Polizeistelle zu informieren.
- 3.4 Aufstellung und Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen**
 - Bei der Errichtung und Betreibung von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen sowie Luft- und Wärmepumpe ist der LAI-Leitfaden (Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten) der Bundesländer Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu beachten.

Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Bauweise: Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauGB)

- Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

- z.B. WA Art der baulichen Nutzung
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- z.B. 0,8 Geschossflächenzahl
- z.B. TH = 6,5 m Maximal zulässige Traufhöhe
- z.B. FH = 11,5 m Maximal zulässige Firsthöhe
- z.B. ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- z.B. Unterglasenkultur Zweckbestimmung des Sondergebietes

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich

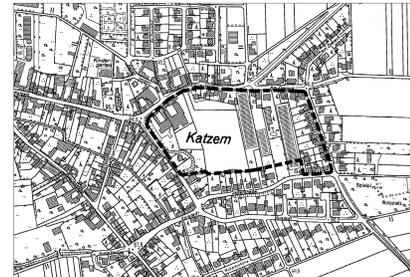
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

- Bäume
- Sonstige Pflanzenzeihen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Übersicht Maßstab 1:5000



<p>Neubaubau: Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2416) in der zum Zeitpunkt der Aufhebung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt der Aufhebung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.</p> <p>Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 28) in der zum Zeitpunkt der Aufhebung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.06.2000 (GV NW S. 296) in der zum Zeitpunkt der Aufhebung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung mit Umweltbericht und Eingangs-Ausgangsbearbeitung und folgende Anlagen: - Amtliche technische Vorplanung - Vorplanung der Anreizschutzzone (StBA) 1 August 2014 - Sonderrechtliche Umzeichnung (UmkZ) 14.02.01/01 vom 28.08.2014</p> <p>Erkelenz, den 21.09.2016</p> <p>Der Bürgermeister gez. Peter Jansen</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 14.10.2014 schriftlich geladen, zum Einreich der Bebauungspläne XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem, Stellung zu nehmen.</p> <p>Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Erkelenz vom 14.11.2014 erfolgte am 25.11.2014 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem verfassten Pläne gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Erkelenz vom 18.12.2015 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 04.01.2016 bis 05.02.2016 mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.12.2015 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 06.02.2014 überein. Die Ermengung der städtebaulichen Planung ist genehmigt.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 23.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans XIV "in Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhorf", Erkelenz-Katzem mit Begründung und den nach Einreichung der Gemeinde wasserischen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Rat</p>
--	--